

**Interpellation Urs Leuenberger, CVP, Widen, vom 30. März 2010 betreffend Bewilligungsprobleme von Wasserfassungen infolge kompromissloser Anwendung der Richtlinien des BAFU durch die Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau; Beantwortung**

---

Aarau, 26. Mai 2010

10.118

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Der Zweck der Grundwasserschutzzonen und die grundsätzlichen Anforderungen sind nicht in der Wegleitung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von 2004, sondern bereits im Bundesrecht ausführlich definiert (Art. 29 und 31 sowie Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998). Dazu gehören insbesondere das Verbot aller Eingriffe und Tätigkeiten, welche nicht der Wasserversorgung dienen in der Grundwasserschutzzone 1 (S1) und das generelle Bauverbot in der Grundwasserschutzzone 2 (S2). Diese Bestimmungen führen zu den in Frage 1 aufgeführten Konfliktfällen. Der Vorwurf einer kompromisslosen Anwendung der Wegleitung ist daher zu relativieren. Die Wegleitung behandelt vorwiegend Detailfragen und Sonderfälle. Ausserdem soll sie ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleisten und gesamtschweizerisch eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen zu den Grundwasserschutzzonen richten sich direkt an die Wasserversorger: Wer Trinkwasser an Drittpersonen abgibt, muss dafür sorgen, dass es bei der Gewinnung, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Abgabe nicht verunreinigt wird. Die Haftungspflicht bei der Gewinnung von Trinkwasser kann nur mit Anlagen erfüllt werden, die den Schutzzonenbestimmungen entsprechen. Die meisten Wasserversorgungen sind sich ihrer Eigenverantwortung bewusst und veranlassen Massnahmen zum Erfüllen der Schutzzonenvorschriften auch ohne Aufforderung des Kantons.

### **Zur Frage 1**

"Wie viele Probleme im Zusammenhang mit der neuen Wegleitung sind im Kanton Aargau bekannt?"

Gravierende Konflikte mit den gesetzlichen Bestimmungen in der S1 bestehen in drei Fällen (Strasse durch die S1). Gravierende Konflikte mit den gesetzlichen Bestimmungen in der S2 bestehen in zehn Fällen (Überbauung der S2).

Im Kanton Aargau gibt es rund 200 schutzzonenpflichtige Grundwasserfassungen und rund 400 schutzzonenpflichtige Quelfassungen. Probleme bestehen somit bei 13 von 600, das heisst 2 % aller Fassungen, während 98 % die generellen Schutzzonenbestimmungen erfüllen.

### **Zur Frage 2**

"Wird die Wegleitung des BAFU durch die Aargauer Behörde einem Gesetz gleichgestellt und somit zu stur angewendet?"

Die Vollzugsarbeit der kantonalen Behörden orientiert sich inhaltlich an den bereits erwähnten bundesrechtlichen Grundlagen. Organisatorisch besteht die Zuständigkeit der kantonalen Behörden in der Genehmigung der Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente (§ 14 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht] vom 4. September 2007). Zudem kann bei Grundwasserfassungen das Nutzungsrecht (Konzession) gemäss § 5 Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 verweigert oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Schutzzonenbestimmungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Quelfassungen benötigen keine Konzession.

Im Kanton Aargau wurde noch keine einzige Fassung wegen Nichteinhalten der Schutzzonenvorschriften durch eine Verfügung der Abteilung für Umwelt geschlossen oder eine Konzession aus diesem Grund verweigert. Erst in einem Fall wurde ein Schutzzonenreglement nicht genehmigt. Die Gemeinde betreibt die betroffene Quelfassung weiterhin, dies jedoch auf eigene Haftung.

### **Zur Frage 3**

"Wie viel bis jetzt bedenkenlos genutztes Wasser kann nach Abschluss aller Verfahren nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden?"

Da es sich bei den in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten Problemfällen um Fassungen mit sehr unterschiedlicher Ergiebigkeit handelt, entspricht der Anteil an nicht mehr nutzbarem Wasservolumen am Gesamtvolumen dem Anteil der problematischen Anlagen an der Gesamtzahl der Anlagen, das heisst rund 2 %. Dieser Anteil kann problemlos kompensiert werden (siehe Antwort zur Frage 7).

#### **Zur Frage 4**

"Könnte sich der Regierungsrat bereit erklären, die kompromisslose Anwendung der BAFU-Wegleitung zu überdenken und diese kundenfreundlicher zu gestalten, oder stellt er sich voll und ganz hinter die eingeschlagene Marschrichtung seiner Abteilung?"

Da nur 2 % aller Fassungen tatsächlich betroffen sind, betrachtet der Regierungsrat den Vollzug der kantonalen Behörden nicht als "kompromisslos". "Kundenfreundlich" versteht der Regierungsrat zudem zugunsten der Wasserkonsumentinnen und Wasserkonsumenten, welche ein Anrecht auf stets optimale Trinkwasserqualität haben und nicht zugunsten einer Verringerung des Schutzes des Lebensmittels Trinkwasser. Er stellt sich daher hinter die Vollzugspraxis der Abteilung für Umwelt.

#### **Zur Frage 5**

"Wäre der Regierungsrat bereit, sich beim Bundesamt für eine Überarbeitung der Wegleitung einzusetzen?"

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Wegleitung (Begründung siehe Antwort zur Frage 4).

#### **Zur Frage 6**

"Liegen Zahlen aus anderen Kantonen vor betreffend der angesprochenen Problematik?"

Ein Vergleich mit anderen Kantonen ist schwierig, da die Gemeindeautonomie bei der Wasserversorgung in den meisten Kantonen deutlich geringer ist als im Kanton Aargau. In den Nachbarkantonen verfügen nicht die Gemeinden die Schutzzonen, sondern der Kanton. Für die Gemeinden ergibt sich dadurch ein geringerer Handlungsspielraum. Es gibt aber keine Anzeichen, dass der Kanton Aargau die Schutzzonenbestimmungen strenger auslegt.

#### **Zur Frage 7**

"Besteht für die zukünftige Trinkwassersouveränität des Kantons Gefahr durch diese vielerorts unlösbaren Vorschriften, oder kann problemlos auf bestes Trinkwasser verzichtet werden?"

Im "Leitbild Wasserversorgung Aargau" von 2007, welches allen Gemeinden zugestellt worden ist, hat die kantonale Behörde die Problemfälle aufgeführt. Zu jedem Fall wurden Ersatzstandorte für den Wasserbezug aufgezeigt. Im Leitbild ist ausserdem belegt, dass in den letzten 20 Jahren aufgrund des sinkenden Wasserverbrauchs und der verbesserten Netzverbindungen Überkapazitäten bei der Wassergewinnung aufgebaut wurden. Auch hier be-

steht eine Möglichkeit zur Kompensation von Anlagen mit Schutzzonenproblemen. Kapazitätsprobleme aufgrund der Schutzzonenvorschriften sind daher nicht zu befürchten.

### **Zur Frage 8**

"Sind Zahlen bekannt, wie hoch die Mehrkosten für den Wasserverbraucher sind, welche auf die kompromisslose Umsetzung der Wegleitung zurückzuführen sind?"

Im Vergleich mit den übrigen Lebenshaltungskosten sind die jährlichen Ausgaben eines privaten Haushalts für den Wasserbezug sehr niedrig (je nach Tarif der Gemeinde zwischen Fr. 100.– und Fr. 550.–). Die Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten, zu denen auch die Massnahmen zur Einhaltung der Schutzzonen zu rechnen sind und den Kosten für die bauliche Werterhaltung der bestehenden Anlagen (Pumpwerke, Reservoirs, Leitungen). In den letzten Jahren wurde kantonsweit eine Optimierung der Bedarfsdeckung durch eine gesteigerte Nutzung der Netzverbindungen zwischen den Versorgungs- und eine verbesserte regionale Zusammenarbeit eingeleitet, was unter anderem durch die leicht rückläufige Anzahl konzessionierter Grundwasserfassungen belegt ist. Dieser Abbau von Überkapazitäten bei der Wassergewinnung erlaubt einerseits die Aufgabe von Trinkwasserfassungen mit Schutzzonenproblemen und führt mittelfristig zu einer Verringerung der Betriebskosten. Die Schutzzonenvorschriften verursachen daher insgesamt keine Mehrkosten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU